

Mitteilung	6603/2021	Fachbereich 3 Herr Seiler
Aufgrabungsrichtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mayen		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst Haupt- und Finanzausschuss		

Information:

Inhalt der Mitteilungsvorlage ist die sogenannte Aufgrabungsrichtlinie für den Stadtbereich Mayen sowie dessen Ortsteile.

In dieser sind der verbindliche Ablauf sowie die einzuhaltenden Regelwerke beschrieben, die für die genehmigungsbedürftigen Sondernutzungen nach Landesstraßenstraßengesetz erforderlich sind.

Grundsätzlich stellt jede Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes, hier des Verkehrsraumes der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über das Maß des Anliegergebrauches, des Gemeingebrauches sowie des dem Anlieger vorbehaltenen gesteigerten Gemeingebrauches hinaus eine genehmigungspflichtige Sondernutzung nach § 41 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) dar.

Insbesondere erfordern die Arbeiten an der Straße eine Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrensablaufs von Antragsstellung und Genehmigungsbescheid über Baustellenkontrollen und Abnahmen bis zur Mängelrüge wurde festgestellt, dass eine in Schriftform festgehaltene verbindliche Richtlinie, die den Gesamtprozess sowie deren Regelungen beinhaltet, für alle Beteiligten vorteilhaft ist.

Gründe für die Einführung der Richtlinie sind:

- Die Vorbereitung der Digitalisierung der Beantragung der Aufbruchgenehmigung nach § 41 Landesstraßengesetz inklusive der Zusammenführung der Antragsstellung für die verkehrsrechtliche Genehmigung nach § 45 StVO, da in der Regel beide Genehmigungen erforderlich sind.

Dies soll den Prozess zwischen Antragsteller sowie der Verwaltung optimieren. Der digitale Prozess soll Anfang 2022 eingeführt werden.

- Zusätzlich ist die Richtlinie ein Handbuch für die Durchführung der Maßnahmen der Antragsteller sowie ein Werkzeug zur Durchsetzung der Interessen des Straßenbaulastträger.

Dies ist notwendig, da es in Vergangenheit zu Problemen mit den bauausführenden Firmen Dritter und/oder deren Auftraggebern kam, die ihren Verpflichtungen nur unzureichend nachkamen. Beispielsweise mussten einer Baufirma alle weiteren Arbeiten im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung Mayen untersagt werden, da diese wiederholt auffällig wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkung

Anlagen:

Anlage 1: Aufgrabungsrichtlinie Mayen Stand 03.11.2021